



Der Landrat des Landkreises Vorpommern-Rügen erlässt folgende

**Allgemeinverfügung zur Aufhebung der  
Tierseuchenverfügung zur Festlegung eines Beobachtungsgebietes  
wegen Geflügelpest vom 17.11.2020**

*(Hinweis: Die Aufstallungspflicht bleibt weiterhin im gesamten Landkreis Vorpommern-Rügen bestehen.)*

1. Die Allgemeinverfügung Tierseuchenverfügung zur Festlegung eines Beobachtungsgebietes wegen Geflügelpest vom 17.11.2020 in den Gemeinden Lindholz, Deyelsdorf und Grammdorf und die darin festgelegten Maßnahmen werden ab sofort aufgehoben.
2. Die Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

### Begründung

Am 16.11.2020 ist in einer Geflügelhaltung in Gnoien im Landkreis Rostock der Ausbruch der Geflügelpest in einem Legehennenbestand amtlich festgestellt worden. Von den daraufhin festgelegten Restriktionszonen reicht das Beobachtungsgebiet bis in den Landkreis Vorpommern-Rügen. Demgemäß mussten für das zur Restriktionszone gehörende Gebiet entsprechende Maßnahmen zum Schutz vor der Geflügelpest angeordnet werden.

Die Zuständigkeit ergibt sich gemäß § 1 Abs. 2 Ausführungsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zum Tiergesundheitsgesetz (TierGesGAG M-V) vom 4. Juli 2014. Dem gemäß sind die Landräte der Landkreise zuständige Behörde für die Durchführung des Tiergesundheitsgesetzes, der aufgrund des Tiergesundheitsgesetzes erlassenen Verordnungen sowie der unmittelbar geltenden Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft im Anwendungsbereich des Tiergesundheitsgesetzes.

Gemäß § 44 Abs. 2 Nr. 6 b Geflügelpest-Verordnung kann das Geflügelpest-Beobachtungsgebiet 30 Tage nach Abnahme der Grobreinigung und Vordesinfektion in den Ausbruchsbeständen und der Untersuchung von Vogelbeständen nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde aufgehoben werden.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Vorpommern-Rügen - Der Landrat -, Carl-Heydemann-Ring 67 in 18437 Stralsund oder bei jeder anderen Dienststelle des Landkreises einzulegen.

Der Widerspruch hat gemäß § 80 Absatz 2 Nr. 3 Verwaltungsgerichtsordnung keine aufschiebende Wirkung. Daher sind die in der Allgemeinverfügung benannten Verpflichtungen unverzüglich zu befolgen, auch wenn der Widerspruch frist- und formgerecht eingelegt wurde.

Die aufschiebende Wirkung kann auf Antrag vom Verwaltungsgericht Greifswald, Domstraße 7, 17489 Greifswald; ganz oder teilweise wieder hergestellt werden.

Stralsund, den 23.12.2020

Im Auftrag



Dr. Leonore Lange

Fachdienstleiterin Veterinärwesen und Verbraucherschutz